

SPNV-Dienstleistungen Thüringer Elektro-Netz (TEN)
TEN_A22_Formblatt ILO-Kernarbeitsnormen LNVG

Anlage 22: Formblatt zur Erklärung gemäß § 1 Abs. 20 VV, 12 Abs. 1 NTVergG zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen¹

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Keine Nachweispflicht

- Es sind bei der Herstellung der zur Leistungserbringung beschafften Fahrzeuge und der Unternehmensbekleidung **keine** Stoffe oder sonstige Textilwaren im Sinne von § 1 NKern-VO verwendet worden.
- Es besteht **keine Nachweispflicht**, weil die Ware nicht in einem Staat gewonnen oder hergestellt wird, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist.htm>) aufgeführt ist. Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir die Zustimmung des Auftraggebers einholen werde(n), falls nachträglich eine Nachweispflicht eintritt.

2. Nachweis im Falle einer Nachweispflicht

- Die Ware wird in einem Staat gewonnen oder hergestellt, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist.htm>) aufgeführt ist. Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir nur solche Waren verwenden werde(n), für die ich/wir die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKern-VO nachweisen kann/können.

Ich/Wir erbringe(n) **folgenden Nachweis** (in den Fällen 2.1 bis 2.3 ist der Nachweis mit der Erklärung einzureichen):

2.1

- Der Nachweis wird durch ein Zertifikat oder die Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Ziffer _____ der nachstehenden Liste erbracht:

für Stoffe und sonstige Textilien
2.1.1 Business Social Compliance Initiative Code of Conduct - BSCI
2.1.2 Ethical Trading Initiative – ETI
2.1.3 Fair Wear Foundation
2.1.4 Fairtrade International
2.1.5 FLA Workplace Code of Conduct
2.1.6 Good Weave

¹ Diese Erklärung ist nur vom Auftragnehmer im Falle der Neubeschaffung von Unternehmensbekleidung vorzulegen. Es ist ausreichend, wenn diese Erklärung bis zur Betriebsaufnahme vorgelegt wird.

**SPNV-Dienstleistungen Thüringer Elektro-Netz (TEN)
TEN_A22_Formblatt ILO-Kernarbeitsnormen LNVG**

- 2.1.7 Global Organic Textile Standard – GOTS
- 2.1.8 Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft - IVN
- 2.1.9 People 4 Earth
- 2.1.10 Social Accountability International Standard 8000 – SA 8000

2.2

- Der Nachweis wird durch ein anderes Zertifikat oder eine andere Mitgliedschaft in einer Initiative erbracht, nämlich:

ausgestellt durch:

Dieses Zertifikat oder diese Mitgliedschaft in einer Initiative ist den unter 2.1 genannten Zertifikaten oder Mitgliedschaften in einer Initiative gleichwertig, da es in vergleichbarer Weise nachweist, dass die Ware unter Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der ILO festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKern-VO gewonnen oder hergestellt wurde.

2.3

- Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung eines Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKern-VO erbracht, nämlich:

ausgestellt durch:

Der erklärende Dritte ist von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und dem Hersteller der Ware unabhängig.

2.4

- Ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Initiative oder eine gleichwertige Erklärung eines Dritten sind für die vertragsgegenständliche Ware als Nachweis nicht verfügbar.

Ich erkläre, dass ich mich umfassend über die Arbeitsbedingungen an den einzelnen Herstellungsorten der Ware informiert habe. Die Ware stammt insgesamt aus folgenden Staaten oder Gebieten:

Eine Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKern-VO ist mir nicht bekannt geworden.